



Anwendungserlass zu § 50 Abs. 4 der Spielordnung – Spielverlegung-Online

1. Entsprechend § 50 Abs. 4 der Spielordnung sollen Spielverlegung bis spätestens 5 Tage vor dem Spiel über das DFBnet-Modul "Spielverlegung Online" beantragt werden. Die Zustimmung des Gegners ist ebenfalls bis zu dieser Frist über das DFBnet-Modul "Spielverlegung Online" einzuholen und nachzuweisen. Die Bearbeitung der Spielverlegung ist für den antragstellenden Verein gebührenpflichtig.
2. In Ausnahmefällen können Spielverlegungsanträge nach Ablauf der unter Punkt 1 genannten 5-Tage-Frist unter Verwendung des Spielverlegungsantrages des WFV beantragt werden.
3. Entsprechend § 10 Abs. 2 der Finanzordnung des WFV sind folgende Spielverlegungsgebühren mit der Antragstellung nachzuweisen:
 - a) bei fristgemäßer Antragstellung (4 <vier> Wochen vor Spieltermin)
 - Erwachsenenbereich **30,00** <dreißeig> Euro
 - Frauenbereich **15,00** <fünfzehn> Euro
 - A-, B- und C- Junioren **10,00** < zehn > Euro
 - D-, E- und F- Junioren **5,00** < fünf > Euro
 - b) bei nichtfristgemäßer Antragstellung
 - Erwachsenenbereich **50,00** < fünfzig> Euro
 - Frauenbereich **30,00** <dreißeig> Euro
 - A-, B- und C- Junioren **20,00** <zwanzig> Euro
 - D-, E- und F- Junioren **10,00** < zehn > Euro
4. Vereine, welche dem WFV **keine** Einzugsermächtigung erteilt haben, sind verpflichtet den Nachweis der eingezahlten Spielverlegungsgebühr mit dem Eingang des Spielverlegungsantrages vorzulegen.
 - a) für Spielverlegungen im Männerbereich beim Vorsitzenden des Spielausschusses

- b) bei Spielverlegungen im Frauenbereich beim Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball
- c) bei Spielverlegungen im Juniorenbereich beim Vorsitzenden des Jugendausschusses

Bei Antragstellern, welche dem WFV eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird die fällige Spielverlegungsgebühr durch den WFV vom Konto abgebucht.